
Vollzugsverordnung zum Reglement über die Abfallverwertung der Gemeinde Ettiswil vom 07.12.2021

Inhalt

I.	Kehrichtabfuhr	2
Art. 1	Abfuhrorganisation.....	2
Art. 2	Kehrichtgebinde.....	2
Art. 3	Bereitstellung der Gebinde	2
Art. 4	Sperrgut.....	3
Art. 5	Separatabfahren.....	3
II.	Grüngutentsorgung	3
Art. 6	Abfuhrorganisation.....	3
Art. 7	Gebinde.....	3
Art. 8	Bereitstellung der Gebinde	4
III.	Übrige Separatabfälle	4
Art. 9	Separatabfälle	4
Art. 10	Tierkadaver.....	4
IV.	Allgemein.....	4
Art. 11	Information.....	4
Art. 12	Inkrafttreten	5
V.	Anhang 1 - Gebühren.....	6
1.	Gebührensäcke.....	6
2.	Abfall-Marken / Sperrgutmarken.....	6
3.	Grüngutentsorgung	6
4.	Papier	6
5.	Laubsammlung.....	6
6.	Separatabfälle	6
7.	Grundgebühr	6
8.	Mehrwertsteuer	6
VI.	Anhang 2 – Modalitäten	7
1.	Verkaufsstellen für Abfall-Marken / Gebührensäcke / Sperrgutmarken.....	7
2.	Befestigung / Erkennung von Abfall-Marken / Sperrgutmarken	7
3.	Turnus Rechnungstellung	7

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf das aktuelle Reglement über die Abfallverwertung der Gemeinde Ettiswil vom 7. Dezember 2021 folgende Vollzugsverordnung:

I. Kehrrichtabfuhr

Art. 1 Abfuhrorganisation

- ¹ Die Abfuhr des Kehrrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt wöchentlich.
- ² Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verschoben (siehe Daten Abfallkalender).
- ³ Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetriebe und Detailhandel entsorgen ihre Siedlungsabfälle über das Wäge-System. Der Gemeinderat kann Ausnahmebewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen, welche nicht der Definition gemäss Art. 4, Abs.1, lit. a) bis d) des Reglements über die Abfallentsorgung der Gemeinde Ettiswil entsprechen, muss beim Gemeinderat eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.
- ⁴ Die Separatabfuhrungen gemäss Art. 5 dieser Vollzugsverordnung werden nach Bedarf angeordnet und können dem Abfallkalender des jeweils laufenden Jahres entnommen werden.

Art. 2 Kehrrichtgebinde

- ¹ Für die Bereitstellung des Kehrrichts sind folgende Gebinde zulässig:
 - Kehrrichtsäcke mit Gebührenmarken / offizielle Gebührensäcke (17 Liter, 35 Liter, 60 Liter, 110 Liter)
 - Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt, die nur Kehrrichtsäcke mit Gebührenmarken / offizielle Gebührensäcke enthalten
 - Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer), sowie Haushalten, welche die gewichtsabhängige Entsorgung wählen
 - Unterflurcontainer, gemäss Leitfaden zur Planung von Bereitstellungsplätzen für Kehrricht, respektive nach vorgängiger Absprache mit dem Bauamt
 - Sperrgutbündel mit Gebührenmarken
- ⁵ Die Höchstgewichte bei den Kehrrichtsäcken betragen beim 17-Liter Sack 3.5kg, beim 35-Liter Sack 7kg, beim 60-Liter Sack 10kg und beim 110-Liter Sack 15kg.
- ⁶ Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) des Gall auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten der Eigentümerin und des Eigentümers.
- ⁷ Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer/in, Strasse, Hausnummer).
- ⁸ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrichtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer/innen.

Art. 3 Bereitstellung der Gebinde

- ¹ Der Kehrricht ist am jeweiligen Sammeltag ab 06:00 Uhr bis zur Leerung, frei zugänglich und gut sichtbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.
- ² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

- ³ Kehrriecht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan wird nach Anhörung des Gemeinderates Ettiswil durch den Gall festgelegt.
- ⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 4 Sperrgut

- ¹ Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150cm x 100cm x 50cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20kg/Einheit bereitgestellt werden und ist mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken zu versehen. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 5 Separatabfahren

- ¹ Die Gemeinde Ettiswil bietet für folgende Abfälle Separatabfahren an:
 - Grüngut, kompostierbare Abfälle, Speisereste
 - Papier, gebündelt
 - Karton (Sammelcontainer beim Werkhof, Sammeltage gemäss Abfallkalender)
 - Laub (Sammeltage gemäss Abfallkalender)
 - Häckselgut (Sammeltage gemäss Abfallkalender)

II. Grüngutentsorgung

Art. 6 Abfuhrorganisation

- ¹ Kompostierbare Abfälle aus dem Garten, Küchenabfälle sowie Speisereste sind nach Möglichkeit zu kompostieren oder einer geordneten Kompostierung oder Weiterverwertung zuzuführen.
- ² Für kompostierbare Abfälle aus dem Garten, Küchenabfälle sowie Speisereste kann die Grünabfuhr der Gemeinde Ettiswil benutzt werden.
- ³ In grösseren Mengen anfallende Küchenabfälle und Speisereste aus Grossküchen und Restaurationsbetrieben sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.
- ⁴ Die Sammlung des Grüngutes aus dem Siedlungsgebiet erfolgt regelmässig. Die Daten der Sammlungen können dem Abfallkalender des jeweils laufenden Jahres entnommen werden.
- ⁵ Fällt die Grüngutabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verschoben (siehe Daten Abfallkalender).
- ⁶ Die Gemeinde Ettiswil bietet einen regelmässigen Häckseldienst an (siehe Daten Abfallkalender).

Art. 7 Gebinde

- ¹ Für die Bereitstellung des Grüngutes (kompostierbare Abfälle inklusive Astmaterial bis maximal 12cm Durchmesser, Küchenabfälle und Speisereste) sind folgende Gebinde zulässig:
 - Container - 2-Rad: 140 Liter, 240 Liter, 360 Liter (Kunststoff, grün)
 - 4-Rad: 770 Liter, 800 Liter (Kunststoff, grün)

- ² Container, welche nicht den Anforderungen gemäss Absatz 1 entsprechen, wie zum Beispiel nicht grüne Kunststoffcontainer oder Stahlcontainer, sind so zu beschriften, dass deren Identifikation als Grüngutcontainer ohne besonderen Aufwand möglich ist (Kennzeichnung „Grüngut“ deutlich erkennbar).
- ³ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrechtgebände ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

Art. 8 Bereitstellung der Gebinde

- ¹ Kompostierbare Abfälle aus dem Garten, Küchenabfälle sowie Speisereste sind am jeweiligen Sammeltag ab 06:00 Uhr bis zur Leerung, frei zugänglich und gut sichtbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.
- ² Das Sammelgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- ³ Grüngut von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Die Sammelroute für die Grüngutabfuhr entspricht der Sammelroute für die ordentliche Kehrrechtabfuhr und wird nach Anhörung des Gemeinderates der Gemeinde Ettiswil durch die beauftragte Firma festgelegt.
- ⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder ist das Grüngut nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

III. Übrige Separatabfälle

Art. 9 Separatabfälle

- ¹ Übrige Separatabfälle können in den ortsansässigen Sammelstellen/Sammelhöfen abgegeben werden. Das Angebot sowie die Konditionen der einzelnen Fraktionen richten sich nach der jeweiligen Abnahmestelle.

Art. 10 Tierkadaver

- ¹ Tierkadaver sind in der regionalen Tierkörpersammelstelle Ischlagmatt, 6126 Daiwil zu entsorgen.

IV. Allgemein

Art. 11 Information

- ¹ Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Reglements über die Abfallentsorgung bezeichnet der Gemeinderat das Gemeindeammannamt für den Vollzug des Reglements über die Abfallentsorgung zuständig, soweit nicht im Reglement explizit der Gemeinderat als zuständiges Organ genannt ist.
- ² Die Gemeinde Ettiswil informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.
- ³ Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig in der Gemeindezeitung Mobile und auf der Homepage www.ettiswil.ch einen Abfallkalender mit Informationen über:
 - Sammeltage für Kehrrecht und Separatsammlungen, wie Grüngut und Papier
 - Angebot Häckseldienst
 - Standorte der Sammelstellen, Nebensammelstellen und deren Öffnungszeiten

- Weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Die Vollzugsverordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die Verordnung zum Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Ettiswil vom 22. September 2011.

Beschlossen vom Gemeinderat Ettiswil am 02.12.2021.

GEMEINDERAT ETTISWIL

Peter Obi
Gemeindepräsident

Elmar Stöckli
Gemeindeschreiber

Gestützt auf Art. 16 des Reglements über die Abfallentsorgung der Gemeinde Ettiswil legt der Gemeinderat Ettiswil mit Beschluss vom 02.12.2021 folgende Gebühren fest:

V. Anhang 1 - Gebühren

1. Gebührensäcke

Werden vom Gall festgelegt www.gall.lu.ch

2. Abfall-Marken / Sperrgutmarken

Werden vom Gall festgelegt www.gall.lu.ch

3. Grüngutentsorgung

3.1. Kompostierbare Abfälle aus dem Garten, Küchenabfälle und Speisereste

Die Abfuhr und die Verwertung von kompostierbaren Abfällen aus dem Garten, Küchenabfällen und Speiseresten wird gänzlich über die Grundgebühr gedeckt.

3.2. Häckseldienst

Der Häckseldienst wird über die Grundgebühr gedeckt.

Das Abführen der Häcksel kostet

Je Anmeldung erste 0.5 m³ Fr. 30.00

Je weitere 0.5 m³ Fr. 06.00

4. Papier

Die Papiersammlung ist in der Gemeinde Ettiswil für die Abgeber kostenlos und wird über die Grundgebühr gedeckt.

5. Laubsammlung

Die Sammlung von ausschliesslich Laub von Bäumen und Sträuchern ist in der Gemeinde Ettiswil für die Abgeber kostenlos und wird über die Grundgebühr gedeckt

6. Separatabfälle

Die Preise richten sich nach dem Betreiber der jeweiligen Sammelstelle / Sammelhöfe.

7. Grundgebühr

Die Grundgebühr gemäss Art. 13 Abs. 5 sowie Art. 15 Abs. 2 des Reglements über die Abfallverwertung der Gemeinde Ettiswil beträgt:

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) Pro Wohneinheit | Fr. 30.00 |
| b) Pro Gewerbe- / Industriebetrieb | Fr. 30.00 |

8. Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

VI. Anhang 2 – Modalitäten

1. Verkaufsstellen für Abfall-Marken / Gebührensäcke / Sperrgutmarken

Detailhandelsgeschäfte, Volg Dorf 1 und Landi Ettiswil Rütimatt 2 siehe auch Verkaufsstellen Gebührenmarken in www.ettiswil.ch und www.gall-lu.ch.

2. Befestigung / Erkennung von Abfall-Marken / Sperrgutmarken

Abfall-Marken am Sackkopf oder um Verschlussbündel kleben.

Sperrgutmarken gut sichtbar am Sperrgut aufkleben.

3. Turnus Rechnungstellung

Die Grundgebühren werden jährlich zusammen mit dem Wasser/Abwasser dem Liegenschaftsbesitzer, beziehungsweise deren Verwaltung in Rechnung gestellt.

Die Grundgebühren für Gewerbe- und Industriebetriebe werden jährlich mit separater Rechnung erhoben.

Bei der gewichtsabhängigen Entsorgung der Siedlungsabfälle legt der Gall den Zeitpunkt der Rechnungstellung fest.